



## **Verantwortung für unsere Menschenrechte übernehmen!**

Vor 41 Jahren ratifizierte die Schweiz die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK). Die EMRK verankert einen menschenrechtlichen Mindeststandard. Dieser basiert auf einem Grundkonsens der europäischen Wertegemeinschaft. Die EMRK schützt die fundamentalen Rechte aller Menschen in Europa. Der Vertragstext kann hier nachgelesen werden:

**[www.humanrights.ch/de/menschenrechte-schweiz/europarat/emrk](http://www.humanrights.ch/de/menschenrechte-schweiz/europarat/emrk)**

Die EMRK hat wesentlich dazu beigetragen, auf den Trümmern des 2. Weltkrieges ein Europa der Rechtsstaatlichkeit, der Demokratie und des wirtschaftlichen sowie sozialen Fortschritts aufzubauen. Die EMRK hat die Schweizer Grundrechtskultur in vielfältiger Weise positiv beeinflusst. So diente sie auch als Grundlage für die Weiterentwicklung des Grundrechtsschutzes in der Bundesverfassung von 1999.

Über 40 Jahre nach der Ratifizierung befindet sich die EMRK zunehmend unter Beschuss und der Menschenrechtsschutz in der Schweiz verliert an Selbstverständlichkeit. In den letzten Jahren häuften sich Volksabstimmungen, deren Forderungen gegen die Grundrechte und die verbindlichen Menschenrechte der EMRK verstossen. Weitere Initiativen sind hängig.

So würde beispielsweise bei Annahme der Durchsetzungsinitiative der SVP „nicht zwingendes Völkerrecht“ als zweitrangig herabgestuft. Dies betrifft vor allem auch den Artikel 8 der EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens). In vielen Ausschaffungsfällen steht genau dieses Menschenrecht auf dem Spiel. Die Initiative verlangt, dieses und allenfalls weitere durch die EMRK garantierte Menschenrechte in Ausschaffungsfällen zu ignorieren.

Die Volksinitiative „Schweizer Recht statt fremde Richter“, welche ebenfalls von der SVP lanciert wurde, will die Bundesverfassung als oberste Rechtsquelle festschreiben - über dem Völkerrecht. Das heisst, im Falle eines Widerspruchs zwischen Schweizer Recht und Völkerrecht müssten die völkerrechtlichen Verträge angepasst und „falls nötig“ gekündigt werden. Was harmlos klingt, würde die Menschenrechte in der Schweiz massiv schwächen. Das Bundesgericht dürfte die Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) nicht mehr anwenden. Dadurch würden die Rechte von jedem und jeder einzelnen beschnitten.

## **Die SP sieht sich angesichts dieser Angriffe der SVP auf unsere Menschenrechte in der Verantwortung:**

- eine aktive Kampagne für die Wichtigkeit und Bedeutung der Menschenrechte zu führen.
- politisch in der Beurteilung und Umsetzung von Volksinitiativen eine konstante Praxis zu verfolgen, welche die Grundrechte umfassend schützt. Der Gesetzgeber muss jederzeit, die in der Bundesverfassung definierten Grundrechte sowie die internationalen Mindeststandards respektieren und schützen – insbesondere die in der EMRK festgehaltenen Rechte.

### **Anhang**

*Die AG EMRK der SP BS und SP BL hat einen Katalog mit Kernaussagen erarbeitet und der SP Schweiz zur Verfügung gestellt. Dieser gibt einen guten Überblick über wichtige Fragen und Antworten in Zusammenhang mit der Europäischen Menschenrechtskonvention.*

#### **1) Sind die Richter in Strasbourg fremde Richter?**

**Nein.** Es sind GEMEINSAME Richter – jedes Land, das die EMRK unterzeichnet hat, stellt einen Richter in Strasbourg.

Zusatz: Weil Liechtenstein einen Schweizer Richter dorthin entsandt hat, ist die Schweiz sogar das einzige Land mit zwei VertreterInnen am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.

---

#### **2) Habe ich selber einen Nutzen von der EMRK?**

**Ja.** Wenn Du Dich in Deinen Rechten von den Schweizerischen Behörden nicht wahrgenommen fühlst, kannst Du Dich an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte wenden.

Zusatz: Der EGMR wird nicht von sich aus aktiv. Bist Du der Ansicht, dass ein richterliches Urteil nicht gerecht ist, kannst Du Dich ans jeweils nächst höhere Schweizer Gericht (Bezirksgericht -> Kantonsgericht -> Bundesgericht) wenden. Danach bleibt der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte eine weitere mögliche Instanz.

---

#### **3) Trat die Schweiz wirklich erst Mitte der 70er-Jahre der EMRK bei?**

**Ja.** Vorher versties sie gegen das Diskriminierungsverbot - beispielsweise durch das fehlende Frauenstimmrecht.

Zusatz: Auch der sogenannte Jesuitenartikel widersprach dem Diskriminierungsverbot und verhinderte einen früheren Beitritt der Schweiz.

---

#### **4) Ist das Recht auf Freiheit der Meinungsäusserung ein Menschenrecht?**

**Ja.** Genauso wie das Recht auf die Versammlungsfreiheit und die Glaubens- und Gewissensfreiheit.

Zusatz: Weitere Beispiele sind das Recht auf ein faires Verfahren, das Folterverbot oder das Diskriminierungsverbot.

---

#### **5) Ist die EMRK nicht etwas für unterentwickelte Länder mit Demokratiedefizit?**

**Nein.** Die Grundsätze der EMRK wie beispielsweise das Diskriminierungsverbot sind auch für die Schweiz zentral.

Zusatz: Die Schweizerische Rechtsprechung und Rechtssetzung basiert zu einem guten Teil auf den Werten, die in der EMRK festgeschrieben sind. Wir verdanken diesen Grundsätzen viel.

---

#### **6) Kann nicht jedes Land selber zum Rechten schauen?**

**Ja.** Aber die letzten Kriege zeigten, dass auch in Europa der Schutz der Menschenrechte überstaatlich garantiert werden muss.

Zusatz: Durch ihre lange, humanitäre Tradition hat die Schweiz eine Vorbildfunktion. Es wäre verheerend, wenn ausgerechnet die Schweiz die Verbindlichkeit der EMRK durch einen Austritt in Frage stellen würde.

---

#### **7) Ist die EMRK kein Widerspruch zu unserer direkten Demokratie?**

**Nein.** Die Schweizerische Bundesverfassung nennt die Achtung der Menschenrechte sogar explizit als Ziel.

Zusatz: Die Schweiz kennt kein Verfassungsgericht, weshalb eine Instanz darüber für die Wahrung der Menschenrechte unverzichtbar ist.

---

#### **8) Integriert sich die Schweiz mit der EMRK in die EU?**

**Nein.** Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat nichts mit dem Europäischen Gerichtshof der EU zu tun.

Zusatz: Die Europäischen Gerichte berücksichtigen die Urteile der anderen aber selbstverständlich, so wie die schweizerischen Gerichte auch die Urteile des EGMR berücksichtigen.

---

#### **9) Ist die EMRK nicht überflüssig, weil beispielsweise das Recht auf Achtung des Privatlebens bereits in der Bundesverfassung verankert ist?**

**Nein.** Die Schweizerische Bundesverfassung teilt die Werte der EMRK und fusst auf den gleichen Grundsätzen.

Zusatz: Es können Gesetze erlassen werden, die der Achtung des Privatlebens widersprechen. Geschieht dies, kann die Anwendung des Gesetzes in einem konkreten Fall am EGMR angefochten werden.

---

**10) Kann es sein, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte Urteile fällt, die zu Diskussionen Anlass geben?**

**Ja.** Jedes richterliche Urteil ist letztendlich eine Interpretationssache.

Zusatz: Auch die Urteile der Schweizer Gerichte entsprechen nicht immer unserem Gerechtigkeitsempfinden. Das ändert nichts an der Wichtigkeit, die der EGMR für die Wahrung der Menschenrechte in Europa hat.

---

**11) Spielt es eine Rolle, wie viele Staaten die EMRK unterzeichnet haben?**

**Ja.** Je mehr Länder die Grundsätze der EMRK anerkennen, desto grösser ist die Verbindlichkeit der Konvention.

Zusatz: Durch ihre lange, humanitäre Tradition hat die Schweiz eine Vorbildfunktion. Es wäre verheerend, wenn ausgerechnet die Schweiz die Verbindlichkeit der EMRK durch einen Austritt in Frage stellen würde.

---

**12) Hat die EMRK einen Einfluss auf internationale Verträge, die uns vorgelegt werden?**

**Ja.** Wir müssen darauf achten, dass die Respektierung der Menschenrechte in den Verträgen gewährleistet ist.

Zusatz: Wir müssen Ja sagen zu Verträgen, welche der Friedenssicherung, basierend auf globaler Gerechtigkeit, dienen. Wir müssen hingegen Nein sagen Verträgen, welche die sozialen Verpflichtungen der Staaten auf übernationaler Ebene gefährden.